

Gemeinderatssitzung vom 18.12.2012

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Baulandumlegung Kaisers - Rückwidmung Sonderfläche Parkplatz Gp. 3426

Im Bereich Kaisers wurde in der vergangenen Woche das Baulandumlegungsverfahren abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist eine kleine Rückwidmung im Bereich eines Parkplatzes notwendig.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 12.12.2012, Projektnummer SÖL\12057\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3426 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3426 KG Sölden von derzeit Sonderfläche Parkplatz in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Tennisplatz Sölden - Widmungsanpassung Gp. 3174/2

Der Tennisplatz Sölden soll im kommenden Jahr saniert werden. Dazu ist auch eine Widmungsanpassung notwendig. Im Zusammenhang damit ist auch noch ein Grundtausch bzw. ein Grundkauf von ca. 40 m² erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.05.2012, Projektnummer SÖL\12046\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3174/2 und 3185/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 3174/2 KG Sölden von Freiland bzw. Tourismusgebiet in Sonderfläche „Tennisplatz“ gemäß § 50 TROG 2011 und Umwidmung einer neu vermessenen Teilfläche der Gp. 3185/3 KG Sölden von Sonderfläche Tennisplatz in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B113 Rettenbach 7 - Tennisplatz

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der neu vermessenen Gp. 3174/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B113 Rettenbach 7 - Tennisplatz“ durch vier Wochen hindurch vom 20.12.2012 – 17.01.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten - Abstellplätze

5.1 Änderung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG-Gemeinde Sölden (Ventertal)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsver-

trag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1866, 1867/1, 1868, 1869, 1870, 1871, 1885, 1915, 5782/3, 5782/4, 5782/6, 5789, 5790, 5791, 6162/1, 6245/1, 5245/3, 1920/15, 4642/5, 1867/10, 6758/2, 6759/4, 6786/3, 6788/2, 6788/4, 6791, 6792/1, 6793, 6809, 6813, 6814/2, 6814/3, 7003.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 8.075,77 inkl. MwSt (EZ 195) bzw. von € 4.911,61 inkl. MwSt. (EZ 534) geleistet. Für die EZ 1086 und 375 wird keine Entschädigung geleistet.

Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen wird seitens der Gemeinde Sölden folgendes beschlossen:

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck verlegt zusätzlich einen LWL-Schlauch PE mit einem Durchmesser von 50 mm und entsprechend erforderlichen Zugschächten für die Gemeinde Sölden. Für die Mitverlegung dürfen der Gemeinde Sölden keine Grabungs- bzw. Mitverlegungskosten in Rechnung gestellt werden. Die Fertigstellung hat bis spätestens Ende 2015 zu erfolgen.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Agrargemeinschaft Gaislachalpe

Der Bürgermeister berichtet, dass die TIWAG vom Stabele zur Mittelstation ein Kabel verlegt hat und für die Benützung der Grundstücke der Agrargemeinschaft Gaislachalpe auch die Zustimmung der Gemeinde notwendig ist, da es sich um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt.

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Gaislachalpe und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1501/1, 1501/2, 1501/4.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 5.697,06 (EZ 498) geleistet.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Grundtausch Winterstall - Gritsch Marhold - Gstrein Bernhard - Gemeinde Sölden

Dieser Punkt wurde auf die Tagesordnung genommen, ohne dass die Beratung im Bauausschuss erfolgt ist. Es handelt sich um einen Grundtausch in Winterstatt (öffentliches Gut). Am Lokalaugenschein haben Vizebürgermeister Alois Scheiber und GR Makarius Fender teilgenommen.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung (Grundtausch) lt. Teilungsplan der Vermessung Floirani vom 10.10.2012, GZ 3663, zu genehmigen. Ein Tauschvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von den Antragstellern zu tragen.

5.4 Genehmigung der Vermessung Rechenau (Wachter - Riml - Gemeinde Sölden)

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird auf den Lokalaugenschein und die durchgeführte Vermessung an Ort und Stelle hingewiesen. Man hat sich dort auch darauf festgelegt, dass die Straßenbreite 6,50 m betragen soll, um für einen zukünftigen Gehsteig ausreichend Platz zu haben. Der Kaufpreis wird nach dem Tarif von Ing. Reindl ermittelt und im Protokoll festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt:

Laut dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 14.12.2012, GZ 57200/12, verkauft die Gemeinde Sölden die Trennflächen 1 von 109 m² und 2 von 40 m² aus Gp. 3288/1 an Herrn Walter Helmut, 6450 Sölden, Rechenaustraße 8. Der Kaufpreis wird mit € 350,- pro m² festgesetzt. Ein Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde Sölden erklärt ausdrücklich, auf das auf Gst 3288/2 eingetragene Dienstbarkeitsrecht zu verzichten.

Gleichzeitig hat sich Herr Wachter Rudolf zu verpflichten, das Grundstück nordseitig seiner Gp. 3288/2 ordentlich aufzuräumen. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Wachter Rudolf zu tragen.

5.5 Ansuchen von Gstrein Andreas, Oberwindastraße 44 um Jagdfreistellung der Gpn. 1396, 1352, 1386, 1389 und 1391 KG Sölden

GR Andreas Gstrein teilt zu seinem Ansuchen um Jagdfreistellung mit, dass es sich um die Grundstücke auf der Gampe-Alm im Ausmaß von ca. 6 ha handelt. Er hat aufgrund einer alten Verpflichtung seinem Onkel Thomas Gstrein ein Grundstück im Ausmaß von 400 m² auf der Gampe-Alm lastenfrei zu überlassen.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Andreas Gstrein, Oberwindastraße 44, um Jagdfreistellung seiner Grundstücke 1396, 1352, 1386, 1389, 1391 stattzugeben. Wegen Befangenheit nimmt Herr Andreas Gstrein nicht an der Abstimmung teil.

5.6 Grundansuchen Robert Vlacilik, Kressbrunnenweg 4 - Baugrund Siedlungsgebiet Obergurgl

Zum Ansuchen von Dr. Robert Vlacilik, Kressbrunnenweg 4, auf käufliche Überlassung eines Grundstückes im Siedlungsgebiet Obergurgl berichtet GR Thomas Grüner, dass der Antragsteller über einen längeren Zeitraum (von 2003 bis 2012) in Obergurgl mit Nebenwohnsitz gemeldet war. Seit dem Jahr 2012 hat er hier keinen Wohnsitz mehr. Die Voraussetzungen für den Verkauf eines Grundstückes sind daher nicht mehr gegeben.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verkauf eines Baugrundstückes in Obergurgl nicht stattzugeben.

5.7 Grundansuchen Steiner Thomas, Kressbrunnenweg (Baugrund Siedlungsgebiet Obergurgl)

Zum Grundansuchen von Herrn Steiner Thomas, Kressbrunnenweg 3, berichtet GR Thomas Grüner, dass die Familie Steiner in Obergurgl – Kressbrunnen ein Personalhaus mit zwei Privatwohnungen (jeweils mit ca. 90 m² Wohnnutzfläche) errichtet hat. Seinen ständigen Aufenthalt hat Herr Steiner in München.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben, da der Bedarf dafür nicht gegeben ist.

5.8 Scheiber Mathias, Marzellweg 6 - Ansuchen Garagenabstellplatz Mehrzweckgebäude Vent

GR Makarius Fender ersucht darum, die Vermietung der Plätze bis auf Widerruf zu genehmigen und die Tarife einheitlich zu gestalten. So sollte bei einer Jahresmiete für eine Garage € 50,- pro Monat bzw. bei einer halbjährlichen Miete € 58,33 pro Monat verrechnet werden. Beim halboffenen Deck in Sölden – Wildmoos sollte die Gebühr mit € 40,- festgelegt und auch so an Frau Gölles Rosamunde verrechnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Garagenplatz im Mehrzweckgebäude Vent bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten und die Tarife lt. Vorschlag von GR Fender Makarius zu genehmigen.

5.9 Klotz Bernadette, Rofenstraße 4 - Ansuchen Garagenabstellplatz Mehrzweckgebäude Vent

Frau Klotz Bernadette möchte den derzeit nicht benötigten Stellplatz der Schule mieten.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Garagenplatz im Mehrzweckgebäude Vent bis auf jederzeitigen Widerruf zu dem von GR Makarius Fender vorgeschlagenen Tarif zu verpachten.

5.10 Karl Wimeder, Plattestraße 38 Top 6 - Ansuchen Parkplatzvermietung

Dieser Punkt wird mit 15 Stimmen einstimmig noch auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und einen Abstellplatz bei der Wohnanlage Wildmoos bis auf jederzeitigen Widerruf zu dem von GR Makarius Fender vorgeschlagenen Tarif verpachten.

5.11 Genehmigung der Vertragsunterlagen Wohnungseigentumsgemeinschaft Kirchfeld 6

Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. BM Ernst Schöpf berichtet, dass nach zähen Verhandlungen nun der Vertrag von den Parteien und auch vom Vorstand unterzeichnet wurde. Er sollte jedoch auch noch vom Gemeinderat abgesehnet werden.

Aus dem vorliegenden Fall habe man insoweit gelernt, als beim Mehrzweckgebäude in Gurgl erst dann mit baulichen Maßnahmen begonnen werde, wenn auch die Verträge unterschrieben sind.

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgend angeführten Verträge wie folgt zu genehmigen:

a) Schenkungsvertrag und Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag:

Die Gemeinde Sölden, 6450 Sölden, Gemeinestraße 1 (in der Folge als „Geschenkgeberin“ genannt) ist aufgrund Ersitzung Alleineigentümerin der Liegenschaft in Gst 6852/14 im Ausmaß von 1.114 m² mit der Adresse Kirchfeldweg 6a.

Gegenstand des Schenkungsvertrages ist eine Fläche von 422 m² im Norden der Liegenschaft gemäß Teilungsausweis der Vermessung AVT ZT GmbH zu GZ 55610/08 (Teilfläche 1). Der Geschenkgeber hat den beschriebenen Vertragsgegenstand bereits an die Geschenknehmer übergeben. Die Geschenknehmer haben die Schenkung angenommen.

Der Vertragsgegenstand wird im Ausmaß der Miteigentumsanteile, wie sie sich nach Wohnungseigentumsänderung ergeben werden, von den Geschenknehmern übernommen, sodass sich die Übernahme darstellt wie folgt:

Romed Grüner	61/2385	Miteigentumsanteile
Cornelia Raich	162/2385	Miteigentumsanteile
Hermann Fiegl	112/2385	Miteigentumsanteile
Margit Walther	58/2385	Miteigentumsanteile
Birgit Gstrein	63/2385	Miteigentumsanteile
Ötztal Tourismus	103/2385	Miteigentumsanteile

sodass der ursprünglichen Eigentümerin Gemeinde Sölden 1826/2385 Miteigentumsanteile verbleiben.

b) Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1) Gemeinde Sölden, Gemeinestraße 1, 6450 Sölden;
- 2) Romed Grüner, geb. 17.10.1955, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;

- 3) Cornelia Raich, geb. Falkner, geb. 22.10.1957, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;
- 4) Hermann Fiegl, geb. 19.03.1958, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;
- 5) Margit Walther, geb. Schöpf, geb. 20.03.1960, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden;
- 6) Birgit Gstrein, geb. 31.07.1964, Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden und
- 7) Ötztal Tourismus als Rechtsnachfolger des Tourismusverband Ötztal Arena, Gemein-
destraße 4, 6450 Sölden (außerbüchlicher Eigentümer)

Die Vertragsparteien übergeben und übernehmen wechselseitig in dem Ausmaß Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 1134, in der ursprünglichen Form, als es zur Anpassung des Eigentumsstandes an die neue Nutzwertfestsetzung der Sachverständigen Arch. DI Karin Kopecky erforderlich ist.

Insgesamt übergeben und übernehmen nachstehend angeführte Vertragsparteien nachstehend angeführte Miteigentumsanteile an der Liegenschaft, sodass den Vertragsparteien die in Spalte G / Spalte H angeführten Miteigentumsanteile an der Liegenschaft zukommen:

Vertragspartner	übernommener Miteigentumsanteil	übergabener Miteigentumsanteil	%
Romed Grüner, geb. 17.10.1955		64495/3446325	1,87 %
Cornelia Raich, geb. 22.10.1957		90270/3446325	2,62 %
Hermann Fiegl, geb. 19.03.1958		52810/3446325	1,53 %
Margit Walther, geb. 20.03.1960		73600/3446325	2,14 %
Birgit Gstrein, geb. 31.07.1964		47295/3446325	1,37 %
Ötztal Tourismus		151675/3446325	4,40
Gemeinde Sölden	480145/3446325		

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Gegenleistung als Kaufpreis für die Anteilsübertragung an die Gemeinde Sölden durch die Gemeinde Sölden an die übrigen Miteigentümer:

Ötztal Tourismus	€	14.886,98
Hermann Fiegl	€	10.636,00
Cornelia Raich	€	16.064,97
Birgit Gstrein	€	6.845,96
Romed Grüner	€	7.563,00
Margit Walther	€	7.802,01

Die weiteren im vorliegenden Schenkungsvertrag sowie Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag sowie Aufsandungserklärung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

c) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Margit Walther:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Margit Walther und diese kauft und übernimmt 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Lager 9 der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsteile einen Betrag von € 9.223,69. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

d) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Cornelia Raich:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Cornelia Raich und diese kauft und übernimmt 6/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Lager 8 und 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Abstellplatz PKW 11-1 UG der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsteile einen Betrag von € 22.467,28. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

e) Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Birgit Gstrein:

Die Gemeinde Sölden als Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an Frau Birgit Gstrein und diese kauft und übernimmt 7/2385 Miteigentumsanteile untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum am Abstellplatz PKW 1-2UG der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134, GB 80110 Sölden. Als Kaufpreis vereinbaren die Vertragsteile einen Betrag von € 15.000,00. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

f) Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde Sölden – Romed Grüner – Cornelia Raich – Hermann Fiegl – Margit Walther – Birgit Gstrein – Ötztal Tourismus:

An der Tiefgarage der Wohnungseigentumsgemeinschaft auf Gst 6852/15 ist die Tiefgarage der Gemeinde Sölden auf Gst 6852/14 angeschlossen. Die Zufahrt zur Tiefgarage Ebene 1 erfolgt über die Liegenschaft Gst 2380/5 im Eigentum der Hotel Regina Fiegl GmbH. Diese Zufahrt, welche die Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht betrifft, ist grundbücherlich mittels einer Dienstbarkeit sichergestellt. Die Zufahrt zur Ebene 2 der Tiefgarage erfolgt allerdings über die unterirdische Rampe teilweise auf Gst 6964/1 im Eigentum der Gemeinde Sölden und teilweise auf Gst 6852/15 im Eigentum der Wohnungseigentümer sowie über die Fahrspur der Tiefgarage auf Gst 6852/15 im Eigentum der Wohnungseigentümer.

Die Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage auf der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134 GB 80110 Sölden räumen daher für sich und ihre Rechtsnachfolger der Eigentümerin des Gst 6852/14 in EZ 192 GB 80110 Sölden

- das Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art,
- das recht einer Tiefgaragenein- und -ausfahrt,
- das Recht Verlegung und Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen jeglicher Art (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Post, Glasfaser udgl.) und
- das Recht der Errichtung und Erhaltung von der Gesamtanlage dienlichen Einrichtungen (zB Schranken, Sensoren, Tore, Sperrvorrichtungen, Fahrbahnheizungen udgl.)

auf der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planbeilage ./1 in gelber Farbe eingezeichneten und mit Fläche 5 bezeichneten Fläche ein.

Die weiteren in der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

g) Dienstbarkeitsvertrag Hotel Regina Fiegl GmbH - Gemeinde Sölden – Romed Grüner – Cornelia Raich – Hermann Fiegl – Margit Walther – Birgit Gstrein – Ötztal Tourismus:

Auf der Liegenschaft der Wohnungseigentumsgemeinschaft wurde eine Tiefgarage errichtet, welche über die Grundgrenze auf die Liegenschaft der Gemeinde Sölden Gst 6852/14

reicht. Mit Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag vom selben Datum wurde ein Teil der Liegenschaft Gst 6852/14 der Wohnungseigentumsgemeinschaft überlassen. Festgehalten wird, dass die in diesem Vertrag erwähnten Liegenschaften in dem Ausmaß betroffen sind, wie sie sich nach Teilung der Liegenschaft Gst 6852/14, Abschreibung der Teilfläche 1 und Einbeziehung in die Liegenschaft der Wohnungseigentumsgemeinschaft Gst 6852/15 darstellen. Auf den Teilungsplan der AVT Vermessung zu GZI 55610/08 und den Schenkungs-, Kauf- und Wohnungseigentumsänderungsvertrag vom selben Datum wird ausdrücklich verwiesen.

Die Gemeinde Sölden als Eigentümerin der Liegenschaft Gst 2380/4 in EZ 375 GB 80110 Sölden räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den Miteigentümern der Liegenschaft Gst 6852/15 in EZ 1134 GB 80110 Sölden sowie deren Rechtsnachfolgern

- das Recht der Errichtung und der Erhaltung einer Tiefgaragenein- und -ausfahrt,
- das Recht Verlegung und Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen jeglicher Art (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Post, Glasfaser udgl.) und
- das Recht der Errichtung und Erhaltung von der Gesamtanlage dienlichen Einrichtungen (zB Schranken, Sensoren, Tore, Sperrvorrichtungen, Fahrbahnheizungen udgl.)

auf der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planbeilage ./1 in hellblauer Farbe eingezeichneten und mit Fläche 1 bezeichneten Fläche ein. Festgehalten wird, dass die Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens nicht notwendig ist, da es sich um eine öffentliche Wegfläche handelt, dies sohin ohnehin zulässig ist.

Die weiteren in der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.12 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Ötztal Tourismus (Mehrzweckgebäude Obergurgl)

Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln. Ein grundsätzlicher Beschluss ist dazu bereits gefasst worden. Der Vertragsentwurf wurde nun vorgelegt. Die Kosten für die Räumlichkeiten wurden vom TVB bereits im Zuge der Errichtung bzw. über die Leasingraten bezahlt.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2012 ihre 92/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 3, ihre 21/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 7, ihre 79/3689-Anteile samt dem damit verbundenen Wohnungseigentum an TOP 11, ihre 21/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 12 und ihre 61/3689-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an TOP 56 jeweils an der Liegenschaft in EZ 1295 Grundbuch 80110 Sölden an den Ötztal Tourismus und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend beschriebenen Kaufgegenstand in sein Alleineigentum. Der vereinbarte, nicht der Umsatzsteuer unterliegende Kaufpreis für den vorstehend definierten Kaufgegenstand beträgt pauschal € 109.747,000. Der gesamte Kaufpreis wird im Verrechnungswege (durch bereits erfolgte Zahlung der laufenden Leasingraten und der Baukosten durch den Tourismusverband) für getilgt erklärt.

Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.13 Genehmigung der Vermessung Tennisplatz

Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Tennisplatz Sölden sowie in Zwiesselstein – Grüne und Sölden – Rechenau lt. Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH, GZl. 57127.1/12, zu genehmigen. Ein entsprechender Tauschvertrag muss noch zur Genehmigung vorgelegt werden.

Neben dem in dieser Grundteilung angeführten Abtausch von Teilflächen ist zusätzlich ein Tausch mit Herrn Falkner Klaus notwendig. Dieser ist grundsätzlich bereits besprochen und erfolgt flächengleich im Anschluss an die Gp. 3197. Weiters wurde mit den Familien Steger-Holz knecht der Kauf einer Teilfläche beim Tennisplatz vereinbart und der Kaufpreis mit € 145,00 festgelegt. Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich diesen Kauf.

5.14 Grundansuchen Riml Andreas, Vent - Neubau Lift

Der Gemeinderat beschließt, den gegenständlichen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Zum Grundansuchen des Riml Andreas in Vent wird berichtet, dass bereits in den vergangenen Jahren mehrmals über die geplante Neuerrichtung des Schleppliftes Gampen und die Inanspruchnahme von Gemeindegrund gesprochen und auch ein Lokalausweis in Vent durchgeführt wurde. Der Gemeinderat hat schließlich bereits im Jahre 2006 beschlossen, einem Grundtausch zuzustimmen.

In Anlehnung an diesen Beschluss wird beschlossen, den benötigten Grund aus dem Grundstück 6617/3 mit einer Teilfläche im Bereich der Gp. 6617/2 (Wanderweg Rund um Vent) zu vertauschen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.15 Wohnungsvergabe Pitze - TOP 12

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Punkt die Wohnungsvergabe im Siedlungsgebiet Pitze – TOP 12 auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Über Vorschlag des Wohnbauausschusses wird, die Wohnung TOP 12 im Haus F, Siedlungsweg 22, an Zöchling Fabian und Ganglberger Maria zu vermieten. Entsprechend den Vergabekriterien des Ausschusses sind diese an erster Stelle der gestellten Bewerbungen zu reihen (eheähnliche Gemeinschaft; Datum des Ansuchens).

6 Budget 2013 und MFP 2013-2016

Der Bürgermeister erläutert die Voranschlagssummen sowie die größeren Ausgabenpositionen und gibt auch einen Überblick über die zu leistenden Transferzahlungen, die dazu führen, dass die Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen bei uns nicht wirksam werden. Die bereinigten Voranschlagssummen sind wesentlich geringer, da ein Ausgleich nach den Maastricht-Kriterien zu erfolgen hat und auch im außerordentlichen Haushalt ein Ansatz vorgesehen ist. Das Jahresergebnis wurde vorsichtig angesetzt und wird nach der zuletzt durchgeführten Haushaltsüberwachung sicher übertroffen. Die Fortführung der vorsichtigen Budgetierung der Einnahmen ermöglicht es auch immer wieder, dass unbedingt notwendige Ausgaben während des Jahres trotzdem durchgeführt werden können.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 03.12. – 17.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2013 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2013-2016“ zu genehmigen.

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	18.680.700,--	18.680.700,--
außerordentlicher Haushalt	1.060.000,--	1.060.000,--
Summe Voranschlag	19.740.400,--	19.740.400,--

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgaben von mehr als 75.000 Euro bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

7 Festlegung Tarife Altenwohnheim

BM Mag. Ernst Schöpf bringt die alten und ab 1.1.2013 vorgesehenen neuen Tarife zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesgebühren für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.01.2013 festzulegen:

Wohnheim	€	42,50 netto
Erhöhte Betreuung 1	€	55,10 netto
Erhöhte Betreuung 2	€	66,40 netto
Teilpflege 1	€	83,90 netto
Teilpflege 2	€	101,40 netto
Vollpflege	€	117,60 netto
Investitionsbeitrag	€	8,00 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

8 Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden - Neuerlassung

Bürgermeister Ernst Schöpf berichtet, dass sich bei den Lawinenkommissionen eine sehr große Änderung durch die Bildung einer Kommission für die Bergbahnen ergeben hat. Die Geschäftsordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Sölden nachstehende Geschäftsordnung für folgende Lawinenkommissionen im Gemeindegebiet von Sölden:

Lawinenkommission 1	„Ötztal Straße 1“
Lawinenkommission 2	„Ötztal Straße 2“
Lawinenkommission 3	„Ötztal Straße 3 (Mühlau - Huben)“
Lawinenkommission 4	„Venter Straße“
Lawinenkommission 5	„Schipisten Vent“
Lawinenkommission 6	„Bergbahnen Sölden“
Lawinenkommission 7	„Schipisten Obergurgl“
Lawinenkommission 8	„Hochgurgl“
Lawinenkommission 9	„Loipen Ober- und Untergurgl“
Lawinenkommission 10	„Loipen Sölden und Zwieselstein“
Lawinenkommission 11	„Rofen“
Lawinenkommission 12	„Vent - Wanderweg“
Lawinenkommission 13	„Rodelbahn Stablein - Vent“

§ 1

Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommissionen nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

1. den Bürgermeister im Sinne der §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
2. im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
3. nach Maßgabe des jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden auf Verlangen des Tourismusverbandes Ötztal als Loipenbetreiber und der Seilbahnunternehmer von Sölden, Gurgl und Vent als Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der jeweiligen Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

1. **Lawinenkommission 1 „Ötztal Straße 1“:**
Ötztal Straße ab Zwieselstein bis Obergurgl, Gurgler Straße L 15, Parkplatz Pill (Hochgurglbahn) der Ortsbereich von Obergurgl und Zugang Sahnestüberl.
2. **Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“:**
Ötztal Straße von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden, Lärchenstraße und die Wege „Stallwiesalm“, „Kühtrainschlucht“, „Leite“, „Granstein“ und „Kirche süd“;
3. **Lawinenkommission 3 „Ötztal Straße 3 (Mühlau - Huben)“:**
Ötztal Straße von Mühlau bis Huben;
4. **Lawinenkommission 4 „Venter Straße“:**
Venter Straße L 240, Ortsgebiet von Vent und Wanderweg um Vent „Alpenexpress“;
5. **Lawinenkommission 5 „Schipisten Vent“:**
Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Vent;
6. **Lawinenkommission 6 „Bergbahnen Sölden“:**
Sämtliche vom jeweiligen Schigebietsbetreiber betriebenen Pisten, Schirouten, Seilbahnen, betriebliche Infrastruktur sowie die Gletscherstraße (beschränkt auf die Öffnungszeiten).
7. **Lawinenkommission 7 „Schipisten Obergurgl“:**
Die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Obergurgl und Festkogel und der Zirbenwaldweg;
8. **Lawinenkommission 8 „Hochgurgl“:**
Straße nach und Straßen um Hochgurgl sowie die von den Bergbahnbetreibern ausgewiesenen Schipisten und Schirouten im Raum Hochgurgl, einschließlich Heliport und Rodelbahn Hochgurgl – Pill und die Timmelsjochstraße bis zur Grenze während der Öffnungszeiten.
9. **Lawinenkommission 9 „Loipen Ober- und Untergurgl“:**
Loipen im Raum Ober- und Untergurgl und der Wanderweg „Ploaren“;
10. **Lawinenkommission 10 „Loipen Sölden und Zwieselstein“:**
Loipen im Bereich von Zwieselstein bis Bodeneegg und Loipe Rechenau – Schmiedhof sowie Wanderweg Hotel Sunny – Schmiedhof.
11. **Lawinenkommission 11 „Rofen“:**
Straße von und nach Rofen;
12. **Lawinenkommission 12 „Vent - Wanderweg“:**
Wanderweg von Vent nach Rofen auf der Nederseite;

13. Lawinenkommission 13 „Rodelbahn Stablein - Vent“:

Rodelbahn Stablein – Vent;

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommissionen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommissionen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der jeweilige Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Längenfeld oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der jeweiligen Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Imst als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) die Betreiber einer der in § 1 Zif. 3 angeführten Institutionen oder Unternehmen um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der jeweiligen Kommission in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit, im Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) das Datum und Uhrzeit der Tätigkeit der Lawinenkommission;
- b) der Name der teilnehmenden Mitglieder;
- c) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission;
- d) die wesentlichen Gründe hierfür;
- e) das Abstimmungsverhältnis;

(3) Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommissionen haben das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Sind die Beschlüsse der Lawinenkommissionen nicht einstimmig ergangen, so ist das Stimmenverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

(2) Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedienen sich die Lawinenkommissionen der Einrichtungen des Gemeindeamtes Sölden und der in § 1 Abs. 1 Z. 3 angeführten Institutionen und Einrichtungen.

§ 9

Pressesprecher

(1) Pressesprecher sämtlicher Lawinenkommissionen ist der Bürgermeister.

(2) Aufgabe des Pressesprechers ist die Weitergabe von Informationen in Angelegenheiten der Lawinenkommissionen Sölden und deren Geschäftsbereiches an Personen, die nicht

Mitglieder einer Lawinenkommission der Gemeinde Sölden sind, insbesondere gegenüber Medien.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Sölden vom 16.12.2008, zuletzt geändert am 21.12.2010, Zahl 531/2010, außer Kraft.

9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

9.1 Kraftwerk Gurgler Ache

GR Ing. Georg Schöpf berichtet, dass in Obergurgl eine Besprechung zum Kraftwerk Gurgler Ache stattgefunden hat, zu der mehrere Gemeinderäte, Agrargemeinschafts-Obleute und das E-Werk Sölden geladen wurden. Nach seiner Meinung sollte dem in der letzten Sitzung gebildeten Ausschuss mehr „Leben“ eingehaucht werden und er stellt den Antrag, einen Beschluss zu fassen, das Kraftwerk Gurgler Ache weiter voranzutreiben, eine Entscheidung im Widerstreitverfahren herbeizuführen und die Baubewilligung für das beantragte Kraftwerk zu erwirken.

BM Ernst Schöpf meint dazu, dass in der vergangenen Sitzung vereinbart wurde, das Kraftwerk voranzutreiben, keine Gespräche zu verweigern und das Tal einzubinden, da dann bessere Chancen für die Verwirklichung auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen würden.

GV Andreas Gstrein meint, dass eine Kerngruppe gebildet wurde. Es müsse jedoch eine verantwortliche Person zur Verfügung stehen, um das Projekt zu forcieren und voranzutreiben. Die Gemeinde müsse ebenfalls geschlossen dahinter stehen. Der Partner für das Projekt sei da. Auch die Bevölkerung sei für diese Vorgehensweise und es sei ein gutes Projekt. Für die Arbeit des Ausschusses müsse auch das notwendige Geld zur Verfügung stehen.

GR Thomas Grüner schlägt vor, dass die interessierten Gemeinderäte („Kerngruppe“) aus ihren Reihen im Anschluss an die Gemeinderatssitzung einen Obmann wählen sollen. Es sei ein Beschluss erforderlich, dass das in der vergangenen Sitzung Gesagte auch umgesetzt werde.

Es wird beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Zudem wird beschlossen, das Projekt KW Gurgler Ache voranzutreiben, die Einholung der notwendigen Geneh-

migungen zu erwirken und zum Abschluss (Widerstreitverfahren) zu bringen und die Gemeinden des Ötztales miteinzubeziehen. Die notwendigen Budgetmittel dafür werden zur Verfügung gestellt.

9.2 Gespräch Agrarausschuss - Landwirtschaftsausschuss

GR Thomas Grüner berichtet, dass das vom Überprüfungsausschuss vorgeschlagene Gespräch zwischen Agrarausschuss und Landwirtschaftsausschuss stattgefunden hat und nun im Vorstand darüber beraten werden sollte.

BM Schöpf teilt dazu mit, dass er das Gesprächsprotokoll erhalten hat, sich jedoch noch nicht näher damit befasst hat. Er wird jedoch zu einem Gespräch mit dem Vorstand einladen.

9.3 Freie Wohnung Mehrzweckgebäude Vent

GV Johann Grüner erkundigt sich nach einer freien Wohnung im Mehrzweckgebäude in Vent. Dazu teilt GR Makarius Fender mit, dass eine Wohnung derzeit frei ist, jedoch der ursprüngliche Interessent sein Ansuchen wieder zurückgezogen hat.

In der anschließenden kurzen Diskussion wird festgestellt, dass beim Verkauf der Wohnung keine Rabatte möglich sind, da dann auch andere Interessenten solche Wünsche hätten.

9.4 Lieferantentätigkeit - Lotsendienste

GV Andreas Gstrein erkundigt sich, wie in der beginnenden Wintersaison mit den Lieferanten umgegangen werde und was mit den Lotsen geplant ist.

BM Mag. Ernst Schöpf teilt dazu mit, dass er zu den Lotsen keine Informationen von den Bergbahnen bzw. dem Ötztal Tourismus hat und die Gemeinde hier nur Beobachter sei.

Zu den Lieferanten (Anlieferung – verparken Gehsteige) gilt die Verordnung weiterhin und es werde mit der Polizei ersucht, eine strengere Überwachung in der Saison durchzuführen.